



## Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : scienceindustries  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : scin  
Adresse, Ort : Nordstrasse 15  
Kontaktperson : Jörg Beck  
Telefon : 044 368 17 62  
E-Mail : joerg.beck@scienceindustries.ch  
Datum : 20. November 2024 / aktualisiert 20. August 2025

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

scienceindustries mit der Industriegruppe Agrar danken für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Die Industriegruppe Agrar vereint die Pflanzenschutzspezialisten der Unternehmen BASF Schweiz, Bayer Schweiz, Leu+Gygax, Omya Agro Schweiz, Stähler Schweiz und Syngenta Schweiz. Sie alle setzen sich für innovative und umweltfreundliche Lösungen im Bereich des Pflanzenschutzes ein.

### **Sträfliche Vernachlässigung der Schutz der Kulturen**

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 den [Zwischenbericht zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutz](#) und zur Wirkung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Eintrag von Pestiziden im Zeitraum 2017-2022 publiziert. Der Bericht zeigt: Die definierten Ziele für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die naturnahen Lebensräume wurden oder werden voraussichtlich erreicht. Im Bereich der wirksamen Pflanzenschutzstrategie, die ebenfalls Bestandteil des Aktionsplans ist, besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Der Schutz der Kulturen und ein wirksames Resistenzmanagement sind nicht mehr gewährleistet, da in den vergangenen Jahren über 200 Pflanzenschutzwirkstoffe vom Markt genommen wurden und es an modernen Ersatzmitteln mangelt.

Der Bund stopft die Lücken mit jährlich [verfügten Notfallzulassungen](#). Die Landwirtinnen und Landwirte sind bestrebt, die Wirkstofflücken mit alternativen Massnahmen oder dem verstärkten Einsatz der verbliebenen Wirkstoffe zu überbrücken. Dies birgt jedoch das Risiko, dass die Mittel ihre Wirkung verlieren. Die Folgen sind Abstriche beim Resistenzmanagement, zunehmende Schwierigkeiten, die Qualitätsanforderungen von Detailhandel und verarbeitender Industrie zu erfüllen, wachsender food loss auf dem Feld und food waste in der ganzen Lebensmittelkette durch mangelnde Lagerfähigkeit, eine sinkende Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen und folglich steigende Lebensmittelimporte.

### **Entwicklung einer gesamtheitlichen Strategie**

Die Landwirte sehen sich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Die Zunahme invasiver Arten, Wetterextreme und Konsumansprüche an qualitativ hochwertige und erschwingliche Nahrungsmittel machen das deutlich. In Zukunft muss der integrierte Pflanzenschutz noch besser funktionieren – und zwar mit vorbeugenden Anbaumassnahmen, Früherkennung mittels modernster Technologien, neuen resistenten Sorten und einem breiten Spektrum an Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Diese müssen zusammen mit modernsten Biologicals rasch den Zugang zum Markt finden. Der Forschungsstandort Schweiz ist für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich Pflanzenschutz prädestiniert. Wir brauchen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, damit neue Produkte planbaren Zugang zum Markt finden.

### **Vereinfachung der Zulassung ohne Abstriche**

Der Gesetzesentwurf, der **WAK-N am 18. August 2025** diskutiert wurde, ist ein wichtiger Schritt, um die Beurteilung von Zulassungsgesuchen für Pflanzenschutzmittel-Produkte für den Schweizer Markt an den Rechtsrahmen von bereits gültigen Abkommen mit der EU anzupassen. Im Bereich der Biozidprodukte besteht bereits heute eine gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel gibt es diese gegenseitige Anerkennung nicht. Die Konsequenz ist, dass die Dossiers, die bereits in der EU geprüft und zugelassen sind, in der Schweiz erneut geprüft und mit spezifischen Auflagen verfügt werden.

Die Prüfberichte der EU werden künftig zur Beurteilung der Zulassungsdossiers herangezogen. Die Schweiz-spezifischen Auflagen wie die Grenzwerteinhaltung in den Gewässern und das Verbandsbeschwerderecht bleiben davon selbstverständlich unberührt. Es besteht keinerlei Grund zur Sorge, dass Pflanzenschutzmittel aus dem EU-Raum unkontrolliert in die Schweiz eingeführt werden.

Mit der **pa.IV. Bregy wird kein einziges Pflanzenschutzmittel ungeprüft den Schweizer Markt erreichen**. Die Zulassung eines Produktes ist streng geregelt. Mit der Bewilligung werden Anwendungsaufgaben zur Verhinderung der Kontamination der Umwelt verfügt. Die Zulassungsstelle des BLV wird von den Forschenden und Experten der Bundesämter BLW, BAFU und Seco unterstützt. Und es wird immer ein vermarktungswilliges Unternehmen brauchen, das die Kosten und Mühen nicht scheut und eine Zulassung für die Schweiz beantragt. Für problematische Wirkstoffe wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Unternehmen finden lassen.

Die vorliegende pa.IV. 22.441 stellt sicher, dass die zentrale Forderung der Landwirtschaft nach einem beschleunigten und planbaren Zulassungsverfahren jetzt angegangen wird. Denn die angekündigte Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung bleibt in wesentlichen Aspekten zahllos.

	Revidierte PSMV	Pa.IV. Bregy	EU-Abkommen
Tritt in Kraft	01.12. 2025	Ab 2026	Ab 2028
<b>Elemente zur Beschleunigung der PSM-Zulassung</b>			
Direkte Übernahme der EU-Produkte-Bewertung aus Referenzländern mit Anpassung der Auflagen auf CH-Gegebenheiten	Nein, bzw. je nach Auslegung der Beurteilungsstellen	Ja	Ja
Entlastung der Schweizer Zulassungsbehörde	Nein, es kommen zusätzliche Lasten mit der neu befristeten Zulassung hinzu.	Ja	Noch unklar
Planbarkeit und Rechtssicherheit des Zulassungsprozesses inkl. verbindlicher Fristen	Nein	Ja	Ja
Beseitigung unnötiger Redundanzen bei der Zulassung in der EU und der Schweiz	Teilweise	Ja	Ja

**Rasches Handeln ist nötig!**

Viele Kulturen können schon heute nicht mehr ausreichend geschützt werden. Auf die EU-Abkommen zu hoffen, die frühestens im Jahr 2028 in Kraft treten, ist verantwortungslos. Die Industrie und die Landwirtschaft brauchen rasch verlässliche Rahmenbedingungen, um den Schutz der Kulturen zu sichern. Die pa.IV. 22.441 **ermöglicht die sofortige Beschleunigung der Zulassungen sowohl für biologische als auch für hochwirksame moderne Pflanzenschutzmittel**. Dabei bleiben die Schweizer Eigenheiten wie das Parteistellungsverfahren, die strengen Gewässerschutzbestimmungen oder die Möglichkeit, ein Pflanzenschutzmittel nur in der Schweiz zur Zulassung anzumelden, ausnahmslos bestehen.

Damit die Zulassungen von PSM für einen wirkungsvollen integrierten Pflanzenschutz noch besser funktionieren, braucht es weitere Massnahmen, z.B.:

- *Verbandsbeschwerderecht verzögerungsfrei in den Zulassungsprozess integrieren.*

Mit dem seit 2018 eingeführten Verbandsbeschwerderecht hat sich der Zulassungsprozess von neuen Pflanzenschutzmitteln stark verlangsamt. Das aufwändige Verfahren führt zu personellen Engpässen bei der Behörde und Zusatzaufwand und -kosten bei den gesuchstellenden Firmen. Das Parteistellungsverfahren muss so ausgestaltet sein, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

- *Risikobasierte Grenzwertfestlegung im Wasser anstreben*

Die Nicht-Unterscheidung von Grenzwerten für relevante und nicht-relevante Abbaustoffe (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln führt aufgrund des niedrigen Werts von 0,1 µg/l zur Überschreitung von Grenzwerten für alle Stoffe unabhängig von der Toxizität oder effektiven Gefährdung. Die Konsequenz davon ist der Verlust der Zulassung von Wirkstoffen und deren Produkte ohne Folge- und Nutzenabschätzung. Um das zu verhindern, braucht es ein ausgewogenes System, wie es in Deutschland zur Anwendung kommt. Da gilt der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW). Der GOW berücksichtigt die Sicherheit der Bevölkerung und verhindert die Einhaltung unrealistischer Grenzwerte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden können.

- *Chancen neuer Technologien nutzen*

Neue Züchtungsverfahren und Biologicals müssen risikobasiert beurteilt werden. Der in der EU in Entwicklung befindliche Zulassungsprozess soll für die Schweiz als Richtschnur dienen. Sololäufe bei der Zulassung oder Deklaration von Züchtungs- oder Pflanzenschutzverfahren sind für den Schweizer Markt schwer umsetzbar und führen zu höheren Kosten.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

### Vorbemerkung zur Gesetzesvorlage

Die eingeschlagene Stossrichtung der Gesetzesrevision entspricht der geforderten Beschleunigung des Zulassungsprozesses für Pflanzenschutzprodukte. Diese Richtung muss konsequent weiterverfolgt werden. Die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die gesuchstellenden Unternehmen sowie für die Produzentinnen in der Landwirtschaft.

Mit der Übernahme von Zulassungsentscheide der EU-Länder, die zu den strengsten der Welt zählen, erhält die Schweiz Zugang zu umweltverträglichem und modernem Pflanzenschutz.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen	Minderheit: <del><sup>2</sup>... anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.</del>
Art. 160a Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: <del><sup>3</sup>Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...</del>
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen	Minderheit: <del><sup>4</sup>Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...</del>
Art. 160a Abs. 5	Ganzer Absatz ersatzlos streichen. Unnötiger Verweis auf das GSchG. Unnötige Doppelnennung. Das GSchG gilt sowieso übergeordnet.	<del><sup>5</sup>Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.</del>

<p>Art. 160b</p>	<p>Mehrheit folgen</p> <p>Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist besonders zur ausreichenden Abdeckung von Gemüse sowie Nischen- und Sonderkulturen sehr wichtig.</p>	<p>Minderheit:</p> <p><del>Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln</del>  <del><sup>4</sup> Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, ...</del></p>
<p>Art. 160b Abs. 2</p>	<p>Die Meldungen von Änderungen der Zulassung darf sich nur auf den Mitgliedsstaat beziehen, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft und nicht auf alle Mitgliedsstaaten.</p> <p>Mehrheit folgen</p> <p>Die EU kennt auch nicht wissenschaftsbasierte Verwendungsvorschriften. Deren Übernahme würde die Verwendung in der Schweiz übermässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von <del>der EU den EU-Mitgliedsstaaten, auf dessen Zulassung sich die Schweiz beruft</del>, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.</p> <p>Minderheit:</p> <p><del><sup>2</sup> ... erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.</del></p>
<p>Art. 160b Abs. 3</p>	<p>Änderungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat muss innerhalb von 90 Tagen statt 30 Tagen gemeldet werden. Innerhalb von 30 Tagen ist nicht umsetzbar.</p> <p>Mehrheit folgen</p>	<p><sup>3</sup> Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von <del>30</del> <b>90</b> Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von <del>30</del> <b>90</b> Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.</p> <p>Minderheit:</p>

		<del><sup>3</sup>... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle ...</del>
<i>Art. 160c</i>	Die Einführung einer maximalen Frist von 12 Monaten für das Zulassungsverfahren ist absolut dringlich, um die Verlässlichkeit des Verfahrens und das Vertrauen wiederherzustellen und wird ausdrücklich begrüsst.	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b  Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.
<i>Art. 187e</i>	Mehrheit folgen	Minderheit: <del><sup>2</sup>... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ...</del>